

BGer 7B 608/2023 vom 7. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_608_2023

FR: TF 7B 608/2023 du 7 juin 2024

IT: TF 7B 608/2023 del 7 giugno 2024

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatküägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatküägerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Die Privatküägerschaft muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_914/2023 vom 6. März 2024 E. 1.1.1; 6B_1244/2021 vom 12. April 2022 E. 1.1.1; 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 2.1.2; je mit Hinweis[en]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdeschrift aus, er verfüge gegenüber C. _____ über einen Pfändungsverlustschein vom 16. Dezember 2021 in der Höhe von Fr. 693'111.80. Durch die vom Schuldner mutmasslich begangenen Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen nach Art. 163 f. StGB entziehe dieser sein Vermögen beharrlich dem Zugriff des Beschwerdeführers, indem er keinen Wohnsitz in der Schweiz begründe, obwohl er sich in U. _____ aufhalte. Mit dem angefochtenen Entscheid stütze die Vorinstanz die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Indem Letztere keine Strafuntersuchung einleite, sei es ihm (dem Beschwerdeführer) unmöglich, den Aufenthaltsort von C. _____ ausfindig zu machen und seine Vermögenswerte beschlagnahmen zu lassen. Das gesamte Verhalten des Schuldners sei darauf ausgerichtet, sich dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen und diesen Vermögenswerte vorzuenthalten. Er verheimliche seit Jahren seinen Wohnsitz und mache falsche Angaben zu seiner beruflichen Tätigkeit. Da er in der Schweiz nirgendwo angemeldet sei und somit sein Einkommen in der Schweiz nicht versteuere, entziehe er sein Einkommen dem Zugriff der Gläubiger. Der angefochtene Entscheid habe daher Auswirkungen auf die Zivilforderungen der Beschwerdeführer, insbesondere auf deren Beurteilung und Vollstreckbarkeit.

E. 1.3

Mit dieser Begründung legt der Beschwerdeführer einzig die Auswirkungen des schuldnerischen Verhaltens auf seine bereits (vordeliktisch) bestehende Forderung aus dem Verlustschein dar, die als solche indessen gerade nicht geeignet ist, Gegenstand eines Adhäsionsverfahrens zu bilden. Der Beschwerdeführer müsste - was er nicht tut - vielmehr darlegen, inwiefern ihm aus der angezeigten Straftat selbst eine deliktische Forderung entstanden sein soll. Dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt in der behaupteten Verletzung von Art. 163 f. StGB keine Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR vor (BGE 141 III 527 E. 3).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig und es ist nicht auf sie einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.